GABRIELI-GYMNASIUM EICHSTÄTT

I N T E R N A T S O R D N U N G

für das

Gabrieli-Gymnasium Eichstätt

Musisches und wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium
und
öffentliche Internatsschule

Inhaltsübersicht

I. Vorwort S. 3

II. Internatsgemeinschaft

A) Allgemeine Voraussetzungen des Zusammenlebens S. 4

B) Grundregeln der Internatsordnung S. 4

III. Studium S. 10

IV. Freizeit S. 11

V. Erziehungsauftrag S. 13

VI. Bekanntmachung, Inkrafttreten S. 15

I. VORWORT

Das Internat will seinen Schülerinnen und Schülern ein häusliches Umfeld bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Lehrern und Erziehern, wohl fühlen. Sie sollen ihre schulischen Pflichten erfüllen und das Ausbildungsziel erreichen können. Dabei erhalten sie von den im Internat tätigen Erzieherinnen und Erziehern qualifizierte Hilfe. Das von Maria Montessori formulierte „Hilf mir, es selbst zu tun!" ist Verpflichtung und Angebot zugleich.

Die Freizeitangebote dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich sowie der kulturellen Bildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsrichtung und individueller Neigungen. Unsere Schülerinnen und Schüler sollen sich so innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln, die fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft zu leben.

Diese Ausbildungs- und Erziehungsziele sowie das Leben in einer und für eine Gemeinschaft erfordern unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Internatsordnung festgelegt sind.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Internatsschule und Eltern ist unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit des Internates.

Die Internatsordnung gilt für alle Internatsschülerinnen und -schüler unabhängig von der Schulzugehörigkeit, der Ausbildungsrichtung sowie des Alters.

Tagesheimschülerinnen und Tagesheimschüler gehören während ihres täglichen Aufenthalts im Internat zur Internatsgemeinschaft. Die Internatsordnung gilt für sie in gleicher Weise wie für die Internatsschülerinnen und -schüler, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder offensichtlich nicht zutreffend ist.

II. INTERNATSGEMEINSCHAFT

A) ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

§ 1 Grundsätze

(1) Alle Schülerinnen und Schüler (zusammenfassend Schüler genannt) bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung und Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Selbstverantwortung.

(2) Alle Internatsschüler müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen der Schule und des Internats mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen; die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben. Auf § 12(4) und § 25(4) dieser Internatsordnung wird ausdrücklich verwiesen.

(3) Alle Schüler sollen nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens mitwirken. Die Teilnahme am Internatsrat ist verpflichtend, Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Internatsleitung bzw. dem pädagogischen Personal zulässig.

§ 2 Interkulturelles und religiöses Leben

Interkulturelles und religiöses Leben im Internat sind durch den Kontakt mit Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen geprägt, was auf gegenseitigem Respekt und Toleranz basiert. Sie sind nicht auf eine bestimmte Konfession ausgerichtet.

§ 3 Politisches Leben

Die Erziehung erfolgt im Sinne der demokratischen Grundwerte. Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher (zusammenfassend Lehrer und Erzieher genannt) sowie Schüler haben sich innerhalb des Internatsschulbereichs jeglicher parteipolitischer Betätigung zu enthalten.

§ 4 Schüler- und Elternvertretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Schülermitverantwortung und Elternvertretung wird auch eine Vertretung der Internatsschüler und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingerichtet.

B) GRUNDREGELN DER INTERNATSORDNUNG

§ 5 Tagesablauf

(1) Der Tagesablauf wird von der Internatsleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.

(2) Für die Tagesheimschüler kann die Internatsleitung einen von der allgemeinen Regelung abweichenden Tagesablauf festsetzen.

(3) Für den harmonischen Tagesablauf in Schule und Internat ist es erforderlich, dass die Schüler die festgelegten Zeiten unbedingt einhalten. Sie sind verpflichtet, zumindest am gemeinsamen Abendessen teilzunehmen. Befreiungen kann die Internatsleitung bzw. das diensthabende pädagogische Personal zulassen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung; Umweltbewusstsein

(1) Jeder Schüler ist mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im Internat. Er kann zu kleinen Diensten, die das Gemeinschaftsleben erfordert, herangezogen werden.

(2) Jeder Schüler ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Mülltrennung usw.).

(3) Körperpflege ist eine notwendige Voraussetzung für das Leben in der Gemeinschaft. Die Kleidung soll sauber, ordentlich und zweckmäßig sein.

§ 7 Krankheit, Medikamente

(1) Wer sich krank fühlt, hat dies im Dienstzimmer zu melden und soll sich – nach Meldung beim Krankendienst – einer ärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung (beim Internatsarzt) unterziehen.

(2) Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei ansteckenden Krankheiten ist sofort die Internatsleitung zu informieren.

(3) Besitz und Verwendung von Medikamenten sind nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Internatsleitung unterrichtet ist. Jede Weitergabe von Medikamenten an Mitschüler ist streng untersagt.

(4) Die Erziehungsberechtigten können dem diensthabenden pädagogischen Personal gestatten, dass im Krankheitsfall bestimmte Medikamente ausgegeben werden dürfen. Diese Erlaubnis ist gegenüber der Internatsleitung vorab schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Besuche

(1) Eltern und Angehörige können die Schüler außerhalb der Unterrichts- und Studierzeit im Internat besuchen, sofern für diese Zeit kein Gemeinschaftsprogramm vorgesehen ist.

(2) Besuche anderer Personen im Internatsbereich bedürfen der Genehmigung der Internatsleitung bzw. des diensthabenden Personals.

§ 9 Verhalten im Alarmfall

Das Verhalten der Schüler im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt, der in jedem Stockwerk und im Dienstzimmer aushängt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie der Feuerwehr und der Sicherheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Raumverteilung, Zimmerordnung

(1) Die Belegung der Wohnbereiche und Zimmer erfolgt durch die Internatsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem

bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die Internatsleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern.

(2) Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig eingerichtet. Die Schüler sollen daher nur die von der Internatsschule geforderte oder empfohlene persönliche Ausstattung in das Internat mitbringen. Das Mitbringen von zusätzlichen Gegenständen wie Möbeln, Teppichen usw. ist in jedem Fall durch die Internatsleitung genehmigungspflichtig. Das Internat übernimmt keinerlei Haftung für evtl. entstehende Schäden an diesen Gegenständen.

(3) Innerhalb dieses Rahmens können die Schüler ihre Zimmer mit Genehmigung der Internatsleitung zusätzlich selbst ausgestalten. Der Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder undemokratische Tendenzen aufweisen. Wände und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden.

(4) Die Bewohner eines Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten und den Dienst des Reinigungspersonals nicht zu erschweren.

(5) Bei der Abreise in die Sommerferien ist § 26(5) zu beachten.

§ 11 Aufenthalt in anderen Bereichen

(1) Das Betreten der Wirtschaftsräume (z. B. Küche) und der Wohnbereiche des Personals ist untersagt.

(2) Jungen ist das Betreten der Wohnbereiche der Mädchen, Mädchen das Betreten der Wohnbereiche der Jungen untersagt.

(3) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

§ 12 Wertsachen, Geld

(1) Für das Privateigentum der Schüler kann seitens des Internates keine Haftung übernommen werden.

(2) Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht; gegebenenfalls können sie bei der Internatsleitung hinterlegt werden (z. B. im Rahmen des Taschengeldkontos). Andernfalls wird empfohlen, dass diese eingesperrt werden.

(3) Das Ausleihen von größeren Geldbeträgen und Wertsachen (auch teuren Kleidungsstücken) sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art unter Schülern ist nicht gestattet.

(4) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb der Internatsschule ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen Internatsordnung und Internatskameradschaft. Diebstahl außerhalb der Internatsschule (z. B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen der Internatsschule in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl hat daher in der Regel die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge.

§ 13 Elektrogeräte und digitale Endgeräte

(1) Elektrische Geräte, die eine hohe Stromaufnahme haben, dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung mitgebracht oder in Betrieb gesetzt werden. Dies betrifft z. B. Heizlüfter, Ventilatoren, Wasser- oder Reiskocher, Mikrowellen, Kaffeemaschinen sowie portable Kühlschränke. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind Haartrockner. Alle im Internat verwendeten Elektrogeräte sowie deren Kabelverbindungen und Anschlüsse müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen.

(2) Stereoanlagen, Radios, CD-Player, Bluetooth-Lautsprecher u. Ä., dürfen nur während der Freizeit und nur mit Zimmerlautstärke benützt werden. Für die amtliche Zulassung hat der Besitzer selbst zu sorgen.

(3) Alle eigenmächtigen Reparaturen und Änderungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind untersagt. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder veränderte elektrische Geräte und Installationen bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen.

(4) Grundsätzlich nicht gestattet ist das Mitbringen von Fernsehern. Internatsschülern, die mit ihrem eigenen digitalen Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop o. Ä.) das WLAN des Internats nutzen wollen, müssen die bei der Internatsleitung einsehbaren Nutzungsregeln des Gabrieli-Gymnasiums einhalten. Für die Nutzung des WLANs ist zusammen mit § 23 (3) dieser Ordnung eine einmalige Zahlung zu Schuljahresbeginn nötig. Die Internatsleitung empfiehlt die Abgabe aller digitalen Endgeräte vor den Schlafenszeiten im Dienstzimmer, um den Internatsschülern nachts ausreichend Erholungszeiten zu ermöglichen. Zur Umsetzung dieser Maßnahme müssen die Erziehungsberechtigten der Internatsleitung ihr Einverständnis erteilen.

(5) Tagesheimschülern ist es untersagt, elektrische Geräte gleich welcher Art mitzubringen. Digitale Endgeräte dürfen nur verwendet werden, wenn die aufsichtführende Lehrkraft diese gestattet.

(6) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

§ 14 Kraftfahrzeuge, Trampen, Fahrräder

(1) Schülern, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht der Internatsschule unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im Straßenverkehr ohne ausdrückliche Genehmigung der Sorgeberechtigten verboten, bei anderen Schülern in Kraftfahrzeugen mitzufahren. Das Mitfahren auf motorisierten Zweirädern ist unter allen Umständen verboten.

(2) Tagesheimschüler dürfen Kraftfahrzeuge und motorisierte Zweiräder nur für die notwendige Fahrt zu und von der Schule benützen, nicht jedoch in der Zeit dazwischen.

(3) Fahren per Anhalter (Trampen) ist für Internatsschüler angesichts der damit verbundenen Gefahren generell untersagt.

(4) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

(5) Fahrräder können mit Genehmigung der Internatsleitung in das Internat mitgebracht werden, sofern bei Minderjährigen auch die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr. Die Schüler sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abge-

sperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen. Die Nutzung von internatseigenen Fahrrädern erfolgt ebenso auf eigene Gefahr. Es gilt hierbei zudem § 24(3) dieser Internatsordnung.

§ 15 Waffen, gefährliche Stoffe

(1) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art (z. B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.

(2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z. B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen hat in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge.

§ 16 Rauchen, Alkohol, Rauschmittel

(1) Den Schülern wird dringend empfohlen, nicht zu rauchen; dies gilt zum Schutz der eigenen Gesundheit, wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf andere (Schutz vor dem Passivrauchen) und aus hygienischen Gründen.

(2) Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen verboten. Den älteren Schülern ist es nur außerhalb des Internats gestattet.

(3) Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken sind untersagt. Die Internatsleitung kann für Veranstaltungen wie Internats- und Schulfeiern altersgemäße Ausnahmen zulassen.

(4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 haben in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge.

(5) Besitz, Konsum und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat grundsätzlich die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, prüft die Internatsleitung, ob außerdem Strafanzeige zu erstatten ist.

§ 17 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

§ 18 entfallen

§ 19 Sachbeschädigung

(1) Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums hat in schwerwiegenden Fällen die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.

(2) Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die von den Schülern verursacht werden, nach Maßgabe des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages.

§ 19a Auszug und zurückgelassene Gegenstände

(1) Alle persönlichen Gegenstände sind von den Bewohnern bei Beendigung des Internatsverhältnisses oder beim endgültigen Auszug vollständig aus den Räumlichkeiten des Internats zu entfernen.

(2) Werden Gegenstände nach dem Auszug im Internat zurückgelassen, fordert die Internatsleitung den ehemaligen Bewohner oder dessen Erziehungsberechtigte unter Setzung einer angemessenen Frist (zwei bis sechs Wochen) zur Abholung auf. Das Internat gibt eingelagerte Gegenstände nur an den rechtmäßigen Eigentümer (bzw. dessen Erziehungsberechtigte) heraus. Der Antragsteller hat vor der Aushändigung seine Identität nachzuweisen.

(3) Macht ein ehemaliger Bewohner Ansprüche bezüglich im Internat zurückgelassener Gegenstände geltend oder verlangt deren Herausgabe, so trägt er die volle Beweislast dafür, dass diese Gegenstände zum Zeitpunkt seines Auszugs tatsächlich physisch im Internat existierten und dort verblieben sind. Das Internat ist berechtigt, jegliche Maßnahmen oder Verhandlungen so lange zu verweigern, bis der ehemalige Bewohner den Nachweis der Existenz der Dinge vor Ort (z. B. durch ein beiderseits unterzeichnetes Übergabe-/Zimmerprotokoll, schriftliche Bestätigungen von Internatsmitarbeitern, Inventarlisten oder datierte Bildnachweise, die den Verbleib im Internatszimmer zweifelsfrei belegen) erbracht hat. Die bloße Behauptung, Gegenstände im Internat vergessen oder zurückgelassen zu haben, reicht als Nachweis nicht aus. Bestehen Zweifel darüber, wie hoch der tatsächliche Wert eines Gegenstandes ist, ist das Internat berechtigt, die Herausgabe sowie die Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen so lange zu verweigern, bis der Antragsteller sowohl die Existenz als auch die genaue Höhe des Zeitwertes des Gerätes nachgewiesen hat. Der Nachweis ist vom Antragsteller durch geeignete Belege (z. B. Kaufbelege mit Kaufdatum und Seriennummer, Originalverpackung, Leasingverträge oder eine aktuelle Zeitwertschätzung) zu erbringen. Reine Eigenerklärungen des ehemaligen Bewohners ohne sachliche Belege genügen nicht.

(4) Wird die Abholfrist von zwei bis sechs Wochen schuldhaft versäumt, befindet sich der Eigentümer im Annahmeverzug. Das Internat ist berechtigt, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Eigentümers in einem schulinternen Abstellraum einzulagern. Für den Verwaltungsaufwand und die Raumnutzung wird ab dem Tag des Verzugs eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro pro angefangenem Monat erhoben. Die Gesamtsumme ist auf maximal 120,00 Euro begrenzt.

(5) Das Internat ist nicht verpflichtet, die Gegenstände über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ab Verzugsbeginn aufzubewahren. Nach Ablauf dieser sechs Monate ist das Internat berechtigt, die Gegenstände freihändig zu spenden oder fachgerecht zu entsorgen.

III. STUDIUM

§ 20 Allgemeines

Es wird vorausgesetzt, dass allen Schülern Mitarbeit im Unterricht und gewissenhaftes häusliches Studium, auch während der zu Hause verbrachten Wochenenden, selbstverständliche Pflichten sind.

§ 21 Studierzeit

Die im Tagesplan angesetzten Studierzeiten sind pünktlich einzuhalten. Eine Befreiung ist nur durch die Internatsleitung möglich.

§ 22 Nachhilfeunterricht

Sollen Schüler zusätzlich zu den unentgeltlichen Hilfen ihrer Erzieher Nachhilfeunterricht benötigen, kann dies von der Internatsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer je nach Kapazität vermittelt werden. Externe Nachhilfestunden z. B. bei Nachhilfeinstituten sind von den Internatsschülern bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst zu organisieren und zu bezahlen. Eine Erstattung durch das Internat ist ausgeschlossen.

IV. FREIZEIT

§ 23 Allgemeines

(1) Die freie Zeit außerhalb von Unterricht, Studierzeit und sonstigen Pflichtveranstaltungen dient der Entspannung und Erholung. Diese Freizeit soll dem Schüler Gelegenheit geben, sich nach seinen persönlichen Neigungen zu beschäftigen oder weiterzubilden.

(2) Den Schülern werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es wird dringend empfohlen, davon regen Gebrauch zu machen, soweit die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen nicht ohnehin verpflichtend ist. Eine umfassende Reglementierung der Freizeit ist nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Sie unterliegt daher nur insoweit der Regelung durch die Internatsleitung, als Aufsichtspflicht, Erziehungsauftrag der Internatsschule oder Rücksicht auf die Gemeinschaft dies erfordern.

(3) Das Internat schließt für alle Internatsschüler eine Freizeitunfallversicherung für außerschulische Unfälle im Internat ab. Die aktuellen Versicherungsbedingungen können bei der Internatsleitung eingesehen werden. Die anfallenden Kosten sind durch eine einmalige Gebühr von den Erziehungsberechtigten zu Schuljahresbeginn zu zahlen. Aufgrund des eingeschränkten Versicherungsschutzes ist eine private (Freizeit-)Unfallversicherung sinnvoll. Die Freizeitunfallversicherung des Internats ist aber in jedem Fall zu zahlen, unabhängig von einer privaten Versicherung.

§ 24 Gemeinschafträume, Gemeinschaftsgeräte

(1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, von internatsschuleigenen DVD- und Fernsehgeräten, von Büchern und sonstigen Druckschriften sowie die Arbeit von Interessengruppen und Veranstaltungen im Internat und dergleichen regelt die Internatsleitung in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schülerschaft.

(2) Für die eigene sportliche Betätigung stehen die Sportanlagen zur Verfügung. Sport in der Turnhalle der Schule bedarf der Erlaubnis durch das diensthabende Personal und unterliegt im Rahmen des Abendsports einer Aufsicht. Die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

(3) Internats- und schuleigene Geräte sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Entleiher und Benutzer derartiger Geräte und Einrichtungen haften für Verlust und Beschädigung. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen; im Falle von Gastschülerinnen und Gastschülern, die auch die Ferien bzw. das Wochenende im Internat verbringen, ist dieser obligatorisch.

§ 25 Ausgang

(1) Im Interesse eines geordneten Internatslebens und um der Internatsschule die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgehzeiten und Ausgangsbereiche für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Internatsleitung festgesetzt.

(2) Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich der Internatsschule nur mit Genehmigung der Internatsleitung verlassen werden. Die Schüler haben sich vor Verlassen des Internatsbereichs abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.

(3) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzrechts.

(4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelungen, eigenmächtiges Verlassen des Internates, sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Internatsschule schwer schädigt, können die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben. (Siehe hierzu auch § 6 des Internatsvertrages, der die Folgen einer Entlassung regelt!).

§ 26 Heimfahrt und Rückkehr ins Internat

(1) Die Heimfahrt der minderjährigen Schüler wird in Abstimmung zwischen Internatsschule und Sorgeberechtigten geregelt.

(2) Sollte die Rückkehr am Anreisetag aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall) nicht erfolgen können, so ist das diensthabende Personal unverzüglich zu verständigen. Ebenso ist die jeweilige Schule eigenständig von den Erziehungsberechtigten zu informieren. Dies gilt bei einem zeitweisen Verbleib zuhause für jeden Tag. Die Erziehungsberechtigten tragen außerdem dafür Sorge, dass die Regelungen des § 20 BaySchO eingehalten werden.
Notwendige Anträge und ärztliche Zeugnisse (z.B. für die Abwesenheit an einem Schulaufgabentag) bringen die Erziehungsberechtigten selbst bei. Es gelten hierbei die von den einzelnen Schulen in deren Elternbriefen bekanntgemachten Regelungen.

(3) Für die Dauer der Ferien und an Heimfahrwochenenden ist das Internat geschlossen. Während dieser Zeiten ist ein Verbleib von Schülern im Internat im Regelfall nicht oder nur mit Zustimmung der Internatsleitung möglich.

(4) Für die Feiertage gelten besondere Bestimmungen, die von der Internatsleitung jeweils rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Bei der Abreise in die Sommerferien müssen die Internatsschüler alle ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen und Schränke und Behältnisse leer und unverschlossen hinterlassen. Dies ist erforderlich, um eine gründliche Reinigung sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten zu ermöglichen. Die monatliche Miete ist für den Zeitraum der Ferien durchgehend zu zahlen. Soweit Internatsschüler Gegenstände über die Ferien nicht mit nach Hause nehmen können, bemüht sich die Internatsleitung, einen Lagerraum zur Verfügung zu stellen.

V. ERZIEHUNGSAUFTRAG

§ 27 Elterliche Sorge

(1) Für die Dauer des Aufenthalts der Schüler im Internat übt die Internatsschule teilweise die elterliche Sorge aus, insbesondere die Aufsichtspflicht.

(2) Die Internatsschule kann ihren Erziehungsauftrag nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllen. Lehrer und Erzieher stehen gerne für Aussprachen - möglichst nach Vereinbarung - zur Verfügung.

§ 28 Grenzen der Aufsichtspflicht

(1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Internatsleitung bzw. des anwesenden pädagogischen Personals muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschüler

a) ohne Begleitung von Erziehern an Wanderungen, Radfahrten, Skilauf, Eislauf, Camping, Veranstaltungen außerhalb der Internatsschule usw. teilnehmen wollen,

b) ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen,

c) Bekannte, Verwandte oder Freunde außerhalb des Ausgangsbereiches besuchen wollen,

d) außerhalb des Internats übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen),

e) in Kraftfahrzeugen anderer Personen mitfahren wollen (vgl. dazu auch § 14 (1) und (3)),

f) Vereinigungen aller Art beitreten oder Kurse (z. B. Fahrschule, Vereine o. Ä.) besuchen wollen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn

a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen der Internatsschule widerspricht,

b) die Veranstaltung außerhalb der Freizeit liegt oder bis in die späten Abendstunden dauert,

c) die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung des Schülers eine Teilnahme nicht zulassen.

(3) Volljährige Internatsschüler benötigen die Genehmigung der Internatsleitung bzw. des pädagogischen Personals in der Regel nur, wenn sie außerhalb des Internats übernachten wollen. Aus wichtigen Gründen der in Absatz 2 genannten Art kann die Internatsleitung jedoch auch volljährigen Schülern die Teilnahme an Veranstaltungen untersagen. In jedem Fall ist die Abwesenheit in den Abendstunden bzw. über Nacht dem anwesenden pädagogischen Personal im Dienstzimmer mitzuteilen.

§ 29 Weisungsbefugnis

Die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst ermächtigen die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen und schulpsychologischen Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Erziehungs- und Ausbildungsauftrages und für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Überprüfung gespeicherter Inhalte von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen schweren Verstoß gegen die Internatsordnung vorliegen.

§ 30 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Internatsordnung können insbesondere folgende Erziehungsmaßnahmen getroffen werden: Zurechtweisung, Verwarnung, Entzug von Vergünstigungen, zusätzliche Übungsaufgaben, Dienste für die Gemeinschaft.

(2) Gegenüber Schülern, die schwerwiegend und/oder häufig gegen die Internatsordnung verstoßen, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

a) Heimverweis (Tadel, Rüge)

b) Verschärfter Heimverweis (schwere Rüge)

c) Androhung der Entlassung

d) Sofortige Entlassung vom Internat, die das Ausscheiden aus der Schule zwingend zur Folge hat, ohne dass es eines besonderen schulrechtlichen Verfahrens bedarf (fristlose Kündigung des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrags).

(3) Eine Bindung an die obige Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme der sofortigen Entlassung von der Internatsschule kann bei besonders schwerwiegenden oder besonders häufigen Verstößen auch dann getroffen werden, wenn die Internatsordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, im Übrigen in allen Fällen, in denen der Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrag die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorsehen.

(5) Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Verbleib des Schülers im Internat oder Tagesheim haben. Umgekehrt hat die Entlassung aus dem Internat stets auch die Entlassung aus der Schule zur Folge.

VI. BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

§ 31 Bekanntmachung der Internatsordnung

Die Internatsordnung wird auf der Homepage des Internats veröffentlicht. Sie liegt zudem bei der Internatsleitung zur Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Internatsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Internatsordnung vom 01.12.2025 außer Kraft.

Eichstätt, den 01.01.2026

Anschrift: Gabrieli-Gymnasium
Luitpoldstr. 40
85072 Eichstätt

Telefon: 08421/9735-0
Fax: 08421/9735-9190